

Nummer: 2022/0028

Publikationsdatum: 19.01.2022, Ausgabe 3/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: [Sicherheitsdepartement](#)

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6**

Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss §16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergehen zwecks Verbesserung der Veloinfrastruktur (Velovorzugsroute) für nachstehende Verkehrswege folgende Verkehrsvorschriften:

### **Röslistrasse Fahrverbot**

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten:  
auf der platzartigen Fläche bei der Verzweigung mit der Scheuchzerstrasse.

### **Scheuchzerstrasse Fahrverbot**

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten:  
auf der platzartigen Fläche bei der Verzweigung mit der Röslistrasse.

### **Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8006**

Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohnende und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 27.11.2011, mit Änderung vom 1.1.2013) und Inhabende von Tages- und Schichtbewilligungen:  
von der Rösli- bis zur Riedtlistrasse,  
von der Riedtli- bis zur Ottikerstrasse,  
von der Ottiker- bis zur Turnerstrasse,  
von der Turner- bis zur Sonneggstrasse.

### **Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8057**

Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet.

Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohnende und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 27.11.2011, mit Änderung vom 1.1.2013) und Inhabende von Tages- und Schichtbewilligungen: von der Milchbuck- bis zur Irchelstrasse.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

*Es werden aufgehoben:*

### **Röslistrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 21.6.1971: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Scheuchzerstrasse und dem Hause Nr. 35.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 7.9.1973: Fahrverbote. Auf den genannten Strassen ist der Verkehr mit Fahrzeugen verboten: Röslistrasse, Höhe Scheuchzerstrasse (Durchfahrt in beiden Richtungen gesperrt).*

### **Scheuchzerstrasse**

*Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 24.9.1959: Parkierungsverbot. Nur zum Auf- oder Abladen von Gütern (Güterumschlag) sowie zum Ein- und Aussteigenlassen darf angehalten werden: auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen der Langmauer- und Irchelstrasse, auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen der Langmauer- und Röslistrasse.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 7.9.1973: Fahrverbote. Auf den genannten Strassen ist der Verkehr mit Fahrzeugen verboten: Scheuchzerstrasse, Höhe Röslistrasse (Durchfahrt in beiden Richtungen gesperrt).*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 1.10.1990: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8006. Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohner und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 17.4.1986) und Inhaber von Tagesbewilligungen. Alle anderen bestehenden örtlichen Signalisationen betreffend den ruhenden Verkehr – Halte- und Parkierungsverbote, Parkieren gegen Gebühr (Parkuhren) – bleiben unverändert in Kraft: Scheuchzerstrasse, Teilstück Sonneggstrasse / Strasse Im Eisernen Zeit.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 30.10.1991: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8057. Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr*

*nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohner und Geschäftsbetriebe gemäss Art. 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 17.4.1986) sowie Inhaber von Tages- oder Schichtbewilligungen. Alle anderen bestehenden örtlichen Signalisationen betreffend den ruhenden Verkehr – Halte- und Parkierungsverbote, Parkieren gegen Gebühr (Parkuhren) – bleiben unverändert in Kraft: Scheuchzerstrasse, Teilstück Strasse Im Eisernen Zeit / Irchelstrasse.*

*In der Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 10.12.2018.*

*Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen der Röslistrasse und der Liegenschaft Nr. 93. Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem östlichen/nordöstlichen Fahrbahnrand von der Liegenschaft Nr. 132 bis zur Langmauer-strasse.*

Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 21.01.2022 zu laufen.

Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter [www.stadt-zuerich.ch/planauflagen](http://www.stadt-zuerich.ch/planauflagen) sowie im 4. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich öffentlich einsehbar (Werdmühleplatz 3, Amtshaus V; jeweils von Mo.-Do. von 07-18 Uhr sowie am Fr. von 07-17 Uhr).